

Gründen übereinstimmen. Ist das der Fall, so sind die Kündigungsgründe auch zutreffend. Die Berufungsverhandlung hat klar ergeben, daß die Beklagte auf Grund einer Auflage des Staatssekretariats für Materialversorgung in Auswirkung des Arbeitskräfteplanes und zur Herabsetzung der Selbstkosten eine beträchtliche Zahl von Arbeitern zu entlassen hatte. Derartige Maßnahmen zur planmäßigen Verwendung von Arbeitskräften und ihre Auswirkungen werden im neueren Sprachgebrauch zutreffend als strukturelle Veränderungen des Betriebes bezeichnet. Die tatsächlichen betrieblichen Vorgänge und der bei der Kündigung des Klägers angegebene Grund stimmen also überein. Die betriebliche und gesellschaftliche Notwendigkeit der von der Beklagten getroffenen Maßnahme bedarf keiner weiteren Erörterung und keines Beweises. Die Kündigung der von dieser Maßnahme betroffenen Arbeiter muß hiernach als unumgänglich angesehen werden. Bereits der von der Beklagten angegebene Grund läßt hinreichend deutlich die Notwendigkeit der Kündigung hervortreten. Er genügt damit den Anforderungen des § 38 der Verordnung vom 5. Mai 1950. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß es in solchen Fällen nicht erforderlich ist, neben dem allgemeinen, ausreichenden und zutreffenden Grund anzugeben, aus welchem besonderen Grund gerade dieser Arbeiter gekündigt wurde. Damit würde das Gericht praktisch die Auswahl der zu kündigenden Arbeiter überprüfen und damit über den Rahmen seiner Befugnisse hinaus in das betriebliche Geschehen eingreifen. Es ist Aufgabe der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei der Auswahl der zu kündigenden Arbeiter die Interessen der Belegschaftsmitglieder wahrzunehmen. Durch die Zustimmung der BGL zur Kündigung der einzelnen Arbeiter bei Vorliegen einer strukturellen Veränderung als allgemeinen Kündigungsgrund betrachtet das Gericht den Beweis für die Zweckmäßigkeit der Auswahl als erbracht. Da die Zustimmung der BGL vorliegt, ist die Kündigung des Klägers durch die Beklagte ordnungsgemäß erfolgt und rechtswirksam.

Die Personalleiterin der Beklagten hat in der Berufsverhandlung als Zeugin ausgesagt, daß aus den verschiedensten Gründen ständig eine gewisse Fluktuation von Arbeitskräften vorhanden ist. Es läßt sich selbstverständlich nicht im voraus übersehen, wieviel Arbeitskräfte im Laufe eines bestimmten Zeitraumes abgehen und durch eine entsprechende Anzahl von Einstellungen ergänzt werden müssen. Hieraus ergibt sich ganz klar, daß es der Beklagten unmöglich war, die Zahl der im Zusammenhang mit der strukturellen Veränderung zu entlassenden Arbeiter zu verringern, um dadurch die künftigen Abgänge ausgleichen zu können. Die vom Kläger behaupteten Neueinstellungen kurze Zeit nach seiner Entlassung vermochten deshalb auf die Rechtswirksamkeit seiner Kündigung keinen Einfluß auszuüben. Zweifellos hat der Kläger mit seiner Behauptung recht, daß der Kontrollrats-

befehl Nr. 3 vom 17. Januar 1946 bisher formell nicht aufgehoben worden ist. Das Gericht hielt eine Überprüfung der Frage, ob er etwa durch die inzwischen eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen gegenstandslos geworden ist, für nicht erforderlich. Nach Ziffer 17 des Kontrollratsbefehls Nr. 3 besteht der Sinn der geforderten Vorausmitteilung von Massenentlassungen gerade darin, dem Arbeitsamt die Möglichkeit zu geben, die entlassenen Arbeiter anderweitig in Arbeit unterzubringen. Ziffer 17 bezweckt also ihrem klaren Inhalt nach nicht eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit, macht also selbst bei Unter-

lassen dieser Vorausmitteilung die Kündigung nicht rechtsunwirksam. Es handelt sich hierbei demnach lediglich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung keine materielle rechtliche Wirkung nach sich zieht. Insofern konnte das Gericht der Auffassung des Klägers, seine Kündigung sei wegen Verstoßes gegen Ziffer 17 des Kontrollratsbefehls Nr. 3 rechtsunwirksam, nicht folgen.

Die Berufung mußte aus diesem Grunde zurückgewiesen werden.

Aus: „Arbeit und Sozialfürsorge“, Organ des Arbeitsministeriums der DDR, Nr. 2/1952.

DOKUMENT NR. 124

Abschrift!

Im Namen des Volkes!

In der Arbeitssache

des Verwaltungsangestellten Heinz Nobst in Leubsdorf, Kolonie 6 gegen den Gemeinderat Leubsdorf i. Leubsdorf i. S. wegen Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der am 14. 5. 1950 ausgesprochenen Kündigung erkennt das Arbeitsgericht Chemnitz I. (Kammer) Arbeiterkammer auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1950 für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert wird auf DM 3000,— festgesetzt.

Die Gerichtsgebühren werden mit DM 90,— festgestellt.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigt:

Gemeinde Leubsdorf/Sa.
L. S.

I Arb. 298/50
Verkündet
am 10. Juli 1950
geb. Berndt
Urkundsperson
der Geschäftsstelle

Herrn

Heinz Nobst
(10b) Leubsdorf
Kolonie 6

Tatbestand.

Der Kläger war bei dem Beklagten als Verwaltungsangestellter gegen ein Monatsgehalt von DM 246,— tätig. Am 14. Mai 1950 kündigte ihm der Beklagte das Beschäftigungsverhältnis mit Wirkung zum 30. Juni 1950. Das Entgelt wurde bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt.

Der Kläger hat mit der Begründung, daß der im Kündigungsschreiben vom 14. Mai 1950 angeführte Kündigungsgrund der Wahrheit nicht entspreche und daher die ausgesprochene Kündigung nichtig sei, beantragt:

- 1.) Es wird festgestellt, daß die am 14. 5. 1950 mit Wirkung zum 30. 6. 1950 vom Beklagten ausgesprochene Kündigung des Klägers nichtig und rechtsunwirksam ist, da der Kündigungsgrund der Wahrheit nicht entspricht.
- 2.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten (Bl. 23 d. A.) Er hat eingewendet, der Kläger habe sich nach einer Eingabe des Ortsvorstandes der SED Leubsdorf

bei der Protestkundgebung gegen den Landwirt Arno Häntzschel unter den Personen befunden, die sich schützend vor und im Gehöft des Häntzschel angesammelt hatten. Von einzelnen dieser dort versammelten Personen seien auch beleidigende Äußerungen gegen die Teilnehmer des Demonstrationzuges gefallen. Der Ortsvorstand der SED habe darin eine antidemokratische Betätigung erblickt und die fristlose Entlassung des Klägers gefordert. In der Sitzung am 28. April 1950, an der die BGL, der Personalausschuß und der Gemeinderat teilnahmen, sei nach eingehender Aussprache einstimmig beschlossen worden, dem Kläger auf Grund von § 11 Ziff. 4a) des Tarifvertrages für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen vom 1. Februar 1949 die Kündigung auszusprechen, jedoch solle die Kündigung nicht fristlos, sondern mit Wirkung zum 30. Juni 1950 erfolgen. Der Kläger bestreitet, in oder vor dem Gehöft des Häntzschel gewesen zu sein und behauptet, nach seiner Rückkehr vom Dienst sich in seiner Wohnung aufgehalten zu haben.